

Kanton Luzern  
Regierungsrat Fabian Peter  
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

*Eingabe auch online*

Wolhusen, 18. Mai 2026

**Vernehmlassung zur Gesamtrevisionen Weggesetz (WegG) und Wegverordnung (WegV) sowie zur öffentliche Auflage Ergänzung Kantonalen Richtplan 2026 (Richtplankarte und Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr)**  
Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zur Vernehmlassung der Gesamtrevision des Weggesetzes (WegG) und der Wegverordnung (WegV) sowie zur öffentlichen Auflage der Ergänzung des kantonalen Richtplans 2026 (Richtplankarte und Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Unsere Verbandsgemeinden decken mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

**Würdigung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs**

Wir begrüssen die Stossrichtung zur Förderung des Veloverkehrs sowie zur Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität der Veloinfrastruktur grundsätzlich und sehen den Handlungsbedarf. Die Stärkung des Veloverkehrs als Bestandteil eines funktionierenden Gesamtverkehrssystems ist aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Positiv hervorzuheben ist insbesondere der integrale Ansatz, der Richtplanung, Gesetzgebung und Umsetzung miteinander verbindet, sowie die Behördenverbindlichkeit der Velowegnetzpläne im kantonalen Richtplan als wichtiger planerischer Schritt.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Vorlage in mehreren zentralen Punkten erheblichen Anpassungsbedarf aufweist, um Praxistauglichkeit, Umsetzbarkeit sowie die Akzeptanz bei den Gemeinden sicherzustellen. Unsere wesentlichen Anliegen betreffen die Finanzierung und Aufgabenteilung, die Netzplanung, die überkantonale Koordination, die Umsetzbarkeit sowie das Vernehmlassungsverfahren selbst.

## **Vernehmlassungsverfahren**

Zunächst möchten wir eine grundsätzliche Anmerkung zum Vernehmlassungsverfahren selbst anbringen. Die Vernehmlassung zur Gesamtrevision des WegG und der WegV sowie die öffentliche Auflage der Ergänzung des kantonalen Richtplans 2026 stehen in einem untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang: Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Finanzierungsregelungen lassen sich ohne Kenntnis der konkreten Netzpläne nicht abschliessend beurteilen, und umgekehrt. Es ist daher sachgerecht, dass der Kanton beide Vorlagen im gleichen E-Mitwirkungs-Tool zusammenführt. Jedoch haben die Vernehmlassung zum WegG/WegV und die öffentliche Auflage des Richtplans zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestartet. Zudem wurden wesentliche Unterlagen – insbesondere die gemeindespezifischen Übersichten über Massnahmen und Kosten – erst nach dem Start der Vernehmlassung online gestellt. Dies hat die Möglichkeit einer fundierten Beurteilung für alle Vernehmlassungsteilnehmenden erheblich erschwert.

## **Finanzierung und Aufgabenteilung**

Ein zentrales Anliegen betrifft die vorgeschlagene Finanzierungsregelung gemäss § 24 WegG. Keine der beiden Varianten vermag in der vorliegenden Form zu überzeugen. Variante 1 ist aufgrund ihres komplexen Mechanismus – insbesondere im Zusammenhang mit der Erstumsetzung und dem Bilanzkonto – für die Gemeinden schwer nachvollziehbar und administrativ aufwändig. Bereits bei Variante 1 – die einen teilweisen solidarischen Ausgleich vorsieht – variiert die jährliche Pro-Kopf-Belastung zwischen den pro Einwohner und Jahr stark. Bei Variante 2, die keinen solidarischen Ausgleich vorsieht, würden diese Unterschiede noch deutlicher ausfallen. Diese Spreizung ist für die betroffenen – insbesondere ländlichen – Gemeinden nicht tragbar.

Die aktuelle Systematik führt zudem zu einem Ungleichgewicht in der Aufgabenteilung: Die Netzplanung erfolgt weitgehend durch den Kanton, während ein erheblicher Teil der finanziellen Last bei den Gemeinden verbleibt. Insbesondere ländliche Gemeinden mit einem hohen Anteil am Basisnetz sind davon überdurchschnittlich betroffen. Gemäss der Botschaft (Kap. 4.3.1) entfallen auf das Basisnetz in Gemeindezuständigkeit rund 160 der insgesamt 280 Millionen Franken Gemeindegemeinkosten – also mehr als die Hälfte – ohne dass hierfür ein solidarischer Ausgleich vorgesehen ist.

Weiter setzt die vorgeschlagene Finanzierungsregelung Fehlanreize bei der Linienführung. Da der Kanton gemäss § 22 WegG für Velowege auf und an Kantonsstrassen zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt, werden Trassenführungen entlang von Kantonsstrassen aus finanziellen Gründen begünstigt, auch wenn alternative Lösungen aus Sicht der Verkehrssicherheit vorzuziehen wären. Sicherheit und Qualität müssen Vorrang vor Kostenüberlegungen haben.

Das vorgeschlagene Bilanzkonto beurteilen wir als komplex, administrativ aufwändig und insbesondere für kleinere Gemeinden als schwer handhabbar. Es löst die grundlegenden Probleme der ungleichen Lastenverteilung nicht und birgt Konfliktpotenzial zwischen Kanton und Gemeinden.

Insgesamt erachten wir eine grundlegende Überarbeitung der Finanzierungsregelung als notwendig: Velovorzugsrouten sowie sämtliche Hauptverbindungen sollen vollständig durch den Kanton finanziert werden (Bau und Unterhalt). Dabei ist sicherzustellen, dass die Finanzierung keine Fehlanreize bei der Linienführung schafft.

Für das Basisnetz ist ein einfaches und transparentes Fondsmodell einzuführen. Dieses soll zu 60 % durch den Kanton und zu 40 % durch die Gemeinden finanziert werden. Die Beteiligung der Gemeinden soll – analog zur verworfenen Basisvariante gemäss Vernehmlassungsbotschaft vom 3. März 2026 (S. 27) – nach Einwohnerzahl erfolgen. Zudem ist eine Belastungsobergrenze für die jährliche Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden vorzusehen.

Eine einheitliche Finanzierung sämtlicher Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen ermöglicht zudem die Einführung einer einheitlichen Signalistik im gesamten Netz. Dies erhöht sowohl die Sicherheit als auch die Qualität des Velonetzes.

Darüber hinaus bestehen langfristige Unterhaltskosten, welche die Gemeinden dauerhaft belasten werden. Gemäss §§ 28 und 36 WegG tragen die Gemeinden den Unterhalt für alle Hauptverbindungen und das Basisnetz abseits von Kantonsstrassen sowie für sämtliche Mountainbike-Routen. Auch für den Unterhalt der Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen und des Basisnetzes auf

beziehungsweise an Kantonsstrassen innerorts sind gemäss § 80 Abs. 1 StrG die Gemeinden zuständig.

Diese dauerhaften Folgekosten sind ein zentraler Faktor für die langfristige Tragbarkeit der Vorlage, kommen in der Botschaft jedoch nicht ausreichend zum Ausdruck.

### **Netzplanung und regionale Bedürfnisse**

Das vorliegende Velowegnetz weist aus unserer Sicht in mehreren Bereichen Lücken auf, welche den regionalen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Konkret fehlt eine durchgehende Velovorzugsroute von Willisau nach Sursee.

Zudem sind bestehende Netzlücken nicht überall mit konkreten Linienführungen hinterlegt. Dies schränkt die Planungssicherheit für die Gemeinden erheblich ein und steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu § 6 Abs. 4 WegG, wonach vorhandene Netzlücken durch die zuständigen Behörden mit konkreten Linienführungen zu schliessen sind.

Es soll bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geprüft werden, ob eine angemessene Erschliessung vorgesehen werden kann.

### **Überkantonale Koordination**

Ein weiteres zentrales Anliegen betrifft die überkantonale Abstimmung. Zwar ist die Koordination mit Nachbarkantonen gemäss § 8 WegG grundsätzlich vorgesehen, in der Praxis fehlt jedoch ein verbindliches Gefäss für diese Zusammenarbeit.

Gerade für Verbindungen in angrenzende Regionen – beispielsweise in Richtung Oberrhein, oder Emmental – ist eine funktionierende Abstimmung von grosser Bedeutung. Ohne klare Zuständigkeiten und verbindliche Koordinationsmechanismen besteht die Gefahr, dass wichtige Netzverbindungen an den Kantonsgrenzen unterbrochen bleiben.

### **Umsetzung und Realisierbarkeit**

Die Vorlage ist insgesamt sehr ambitioniert. Erfahrungen aus vergleichbaren Infrastrukturprojekten zeigen, dass Planungs- und Bewilligungsverfahren, Landerwerb sowie Einsprachen zu langen Realisierungszeiten führen können. Die Botschaft selbst bezeichnet den Zeitplan als sehr ambitioniert. Ohne eine klare Etappierung, Priorisierung sowie eine stärkere fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden besteht das Risiko, dass die Umsetzung verzögert wird und die Akzeptanz der Vorlage sinkt. Entsprechend soll der Kanton aufzeigen, wie diesen ambitionierten Zeitplan einhalten kann.

Um die Umsetzung zu beschleunigen, sollen Gemeinden mit ausreichenden personellen und fachlichen Ressourcen Projekte eigenständig vorantreiben können. Dadurch werden die Gemeinden unabhängiger von den Kapazitäten des Kantons, gleichzeitig kann die Umsetzung effizienter erfolgen. Die Finanzierung soll dabei analog zu anderen Projekten weiterhin über den Kanton erfolgen.

Weiter bestehen Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Einbindung von Privatstrassen, Güterstrassen und Strassen von Strassengenossenschaften in das Velowegnetz. Insbesondere Haftungsfragen und Kostenregelungen sind nicht abschliessend geregelt und bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage.

### **Regelung zu den Mountainbike-Routen**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Mountainbike-Routen im Kanton Luzern gesondert vom übrigen Velofreizeitverkehr betrachtet und in separaten Netzplänen beziehungsweise Teilrichtplänen sowie mit eigenen Bestimmungen im Weggesetz und in der Wegverordnung geregelt werden sollen. Aus diesem Grund lehnen wir es ab, die vorgeschlagenen Regelungen zu den Mountainbike-Routen gemäss §§ 31–38 WegG bereits zum jetzigen Zeitpunkt abschliessend zu behandeln. Wir beantragen daher, diese Thematik erst im Rahmen der separat geregelten Netzpläne beziehungsweise Teilrichtpläne zu behandeln. Entsprechend sind die genannten Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Im Kapitel 32 des kantonalen Richtplans («32 Fuss- und Veloverkehr», Ziff. 323 Mountainbike-Routennetz) sowie in § 7 WegG überträgt der Kanton Luzern den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zusätzlich die Aufgabe, das Mountainbike-Routennetz in regionalen Teilrichtplänen festzulegen. Zudem sind die RET gemäss Richtplan und WegG für die laufende Überprüfung der Netze sowie für die Koordination mit dem Wanderwegnetz zuständig.

Grundsätzlich unterstützen wir die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben an die Regionalen Entwicklungsträger. Eine realistische und wirksame Umsetzung erachten wir jedoch nur dann als möglich, wenn der Kanton dafür eine substanzielle finanzielle Unterstützung (mind. 80%) sicherstellt.

### **Mitgliedschaft Gemeinden bei Regionalen Entwicklungsträger**

Zudem enthält § 7 WegG eine sachlich unzutreffende Formulierung: Die Botschaft (S. 32) geht davon aus, dass Gemeinden nicht verpflichtet seien, sich einem regionalen Entwicklungsträger anzuschliessen. Gemäss § 3, Abs. 3 PBG (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Luzern gehören jedoch die Gemeinden «...für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten einem regionalen Entwicklungsträger oder einer entsprechenden regionalen Organisation an». § 7 WegG ist entsprechend zu korrigieren.

### **Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf**

Auf Grund der oben genannten Punkte möchten wir folgende Anträge zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf stellen:

Wir beantragen:

- Antrag 1: die Finanzierungsregelung gemäss § 24 WegG grundlegend zu überarbeiten. Velovorzugsrouten sowie sämtliche Hauptverbindungen sollen vollständig durch den Kanton finanziert werden (Bau und Unterhalt). Dabei ist sicherzustellen, dass die Finanzierung keine Fehlanreize bei der Linienführung schafft. Für das Basisnetz ist ein einfaches und transparentes Fondsmodell einzuführen. Dieses soll zu 60 % durch den Kanton und zu 40 % durch die Gemeinden finanziert werden. Die Beteiligung der Gemeinden soll – analog zur verworfenen Basisvariante gemäss Vernehmlassungsbotschaft vom 3. März 2026 (S. 27) – nach Einwohnerzahl erfolgen. Zudem ist eine Belastungsobergrenze für die jährliche Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden vorzusehen. Weiter sind die Aufwendungen der Gemeinden vor Projektbeginn und unabhängig vom Ausbaustandard zu finanzieren und nicht durch eine Refinanzierung nach Projektabschluss.
- Antrag 2: dass die Finanzierung des Velowegnetzes zusätzlich erfolgt und nicht zulasten bestehender Strassenbaubudgets geht.
- Antrag 3: die Finanzierungsmechanik so auszugestalten, dass keine Fehlanreize bezüglich der Linienführung entstehen. Die Wahl der Trassenführung darf nicht durch die Finanzierungszuständigkeit bestimmt werden, sondern hat sich an Sicherheits- und Qualitätskriterien zu orientieren.
- Antrag 4: auf dem gesamten Velonetz eine einheitliche Signaletik einzuführen.
- Antrag 5: die Netzplanung hinsichtlich Vollständigkeit und regionaler Bedürfnisse zu überprüfen und anzupassen. Bestehende Netzlücken sind mit konkreten Linienführungen zu schliessen. § 6 Abs. 4 WegG ist dahingehend zu ergänzen, dass bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde eine angemessene Erschliessung geprüft werden muss. Zudem ist sicherzustellen, dass wichtige kantonale Einrichtungen, insbesondere Schulen, angemessen erschlossen werden.
- Antrag 6: eine zusätzliche Velovorzugsroute von Willisau nach Sursee.
- Antrag 7: die überkantonale Abstimmung (über alle Kantonsgrenzen) generell verbindlich zu regeln und im Weggesetz sowie im kantonalen Richtplan entsprechend zu verankern. Für Veloverbindungen über die Kantonsgrenze hinaus sind konkrete Koordinationsmechanismen und Zuständigkeiten festzulegen.

- Antrag 8: die folgenden überkantonalen Verbindungen wieder in das Netz aufzunehmen: die Verbindungen zwischen Escholzmatt, Wiggen und Trubschachen, zwischen Zell und Huttwil sowie die Verbindung über den Schallenberg. Diese sollen – wie bereits im Entwurf des Masterplans Velo 2035 vom 19. August 2024 – als Hauptverbindungen geführt werden.
- Antrag 9: dass Gemeinden mit ausreichenden zeitlichen und personellen Ressourcen Projekte eigenständig vorantreiben können. Dadurch werden die Gemeinden unabhängiger von den Kapazitäten des Kantons und gleichzeitig kann die Umsetzung beschleunigt werden.
- Antrag 10: die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Privatstrassen, Güterstrassen und Strassen von Strassengenossenschaften im Rahmen des Velowegnetzes verbindlich zu klären sowie Haftungsfragen und Kostenregelungen eindeutig festzulegen.
- Antrag 11: die Regelungen zu den Mountainbike-Routen erst im Rahmen der separat geregelten Netzpläne beziehungsweise Teilrichtpläne zu behandeln. Entsprechend sind die betreffenden Paragraphen ersatzlos zu streichen.
- Antrag 12: dass der Kanton Luzern die zusätzliche Aufgabe der Regionalen Entwicklungsträger (RET) gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsaufgabe 323) sowie § 7 WegG – die Festlegung, Überprüfung und Koordination des Mountainbike-Routenetzes – zu mindestens 80 % finanziert.
- Antrag 13: § 7 WegG dahingehend zu korrigieren, dass die tatsächliche Gesetzeslage im Kanton Luzern berücksichtigt wird, wonach sämtliche Gemeinden einem regionalen Entwicklungsträger angeschlossen sind. Dies ist gemäss § 3, Abs. 3 PBG (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Luzern geregelt.

Abschliessende Bemerkung: Wir beantragen künftige Vernehmlassungsverfahren bei inhaltlich eng zusammenhängenden Vorlagen zeitlich zu koordinieren und sicherzustellen, dass sämtliche Unterlagen von Beginn an vollständig zur Verfügung stehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**REGION LUZERN WEST**



Thomas Rösli  
Präsident



Guido Roos  
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST erarbeitet, die aus folgenden Personen besteht:

- Florian Furrer, Gemeinderat Schüpfheim, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung REGION LUZERN WEST
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung REGION LUZERN WEST
- Flurin Burkhalter, Gemeindepräsident Hergiswil b. W., Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung REGION LUZERN WEST
- Alexander Bernstein, Leiter Projekte REGION LUZERN WEST, Leiter Arbeitsgruppe Verkehr REGION LUZERN WEST
- Ludwig Peyer, Willisau, Mitglied Arbeitsgruppe Verkehr REGION LUZERN WEST
- Hella Schnider, Gemeindepräsidentin Fühli, Mitglied Arbeitsgruppe Verkehr REGION LUZERN WEST
- Roland Wermelinger, Gemeinderat Egolzwil, ad-hoc Mitglied Arbeitsgruppe NFA/öffentliche Finanzen REGION LUZERN WEST
- Toni Rölli, Willisau, Mitglied Arbeitsgruppe Verkehr REGION LUZERN WEST
- Thomas Rösli, Gemeindepräsident Hasle, Präsident REGION LUZERN WEST
- Thomas Frei, georegio ag, Burgdorf, Gesamtplaner REGION LUZERN WEST
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST
- Monika Steffen, Mitarbeiterin REGION LUZERN WEST
- Celestino Gorgi, Mitarbeiter REGION LUZERN WEST

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 15. Mai 2026 beschlossen

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Verkehr der REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Zofingenregio, Präsidentin und Geschäftsführerin

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf [www.regionwest.ch](http://www.regionwest.ch)